

29.05.02

**Antrag  
des Landes Baden-Württemberg**

---

**Gesetz zur Änderung des Apothekengesetzes**

Punkt 16 der 776. Sitzung des Bundesrates am 31. Mai 2002

Der Bundesrat möge zu dem Gesetz verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund einberufen wird:

Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 14 Apothekengesetz)

In Artikel 1 ist die Nr. 3 zu streichen.

Begründung:

Die vorgesehene Direktabgabe von Medikamenten durch Krankenhausapotheken im Rahmen der gesetzlich zugelassenen ambulanten Behandlung im Krankenhaus sowie bei Entlassung am Wochenende oder vor einem Feiertag würde einen Systembruch bedeuten, dessen wettbewerbsverzerrende Auswirkungen nicht absehbar wären. Krankenhausapotheken arbeiten im staatlich geförderten Bereich, öffentliche Apotheken sind dagegen mit sämtlichen Betriebskosten belastet und darüber hinaus an die Arzneimittelpreisverordnung gebunden. Daher ist die systematische Trennung von stationärer und ambulanter Arzneimittelversorgung gerechtfertigt.

Öffentliche Apotheken stellen in der Fläche die Versorgung sicher. Demgegenüber ist die Versorgung durch Krankenhausapotheken von überörtlichen Konzentrationsprozessen gekennzeichnet. Die wohnortnahe Versorgung mit bewährten Strukturen wäre z.B. insbesondere im Bereich der Onkologie ernsthaft gefährdet. Auf Grund der ungleichen Wettbewerbssituation werden viele niedergelassene Onkologen und Offizinapotheken nicht bestehen können. Die Leidtragenden wären Tumorpatienten, die zur Versorgung mit Spezialpräparaten deutlich weitere Wege in Anspruch nehmen müssten.

Insgesamt ist die Regelung daher weder geeignet noch erforderlich, um die Patientenversorgung zu verbessern oder Einsparungen zu erzielen.

**Ausgeliefert am 30. MAI 2002**